

AGB VT access [line] VT ethernet [line]

versatel

V/100 315/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 1/5

Versatel regelt die unter Punkt 1 im Geltungsbereich erbrachten Leistungen nach den Bestimmungen der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die TKV gilt auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die in Ziffer 3. aufgeführten Übertragungsdienste, welche Versatel gegenüber Endkunden erbringt.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers (nachfolgend „Kunde“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, Versatel hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Versatel in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2 Vertragsabschluss

2.1 Der Auftrag des Kunden erfolgt schriftlich, fernmündlich oder durch Online-Auftrag (z.B. E-Mail) und bedarf zur Annahme des Vertrages des Zugangs einer schriftlichen, als „Auftragsbestätigung“ bezeichneten, Annahmeerklärung durch Versatel. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag des Kunden ab, so erfolgt die Annahme des Vertrages durch den Kunden zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen spätestens durch die erstmalige Inanspruchnahme des jeweiligen Dienstes.

2.2 Versatel kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung von Versatel betroffen wird (nachfolgend „Grundstückseigentümergeklärung“ genannt). Die Leistungserbringung von Versatel steht unter dem Vorbehalt, dass die Grundstückseigentümergeklärung rechtzeitig vorliegt. Bei jedem Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten während der Laufzeit des Vertrages sorgt der Kunde unverzüglich für die erforderliche Genehmigung.

2.3 Versatel wird die von ihr zur Verlegung von TK-Verbindungen genutzten Grundstücke schonend behandeln.

3 Leistungsumfang von Versatel

3.1 Versatel wird den Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz in dem in der „Leistungsbeschreibung VT access [line] bzw. VT ethernet [line]“ sowie den darauf bezugnehmenden schriftlichen Einzelvereinbarungen festgelegten Umfang im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten betriebsbereit erstellen und erhalten und den Vertragsgegenstand dem Kunden zur Nutzung überlassen.

3.2 Der Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz wird von Versatel über räumlich frei zugängliche Schnittstellen zur Verfügung gestellt und endet mit der Abschlusseinrichtung, die an einer mit dem Kunden zu vereinbarenden Stelle zu installieren ist. Die Schnittstelle kann stattdessen seitens Versatel in End- und Vermittlungseinrichtungen integriert werden, wenn sich hieraus ökonomische Verbundvorteile ergeben. Wird eine solche End- oder Vermittlungseinrichtung nicht von Versatel bereitgestellt, hat Versatel Funktionsstörungen dieser Einrichtungen nicht zu vertreten.

3.3 Der Kunde kann an die Abschlusseinrichtung des Übertragungsweges Gebäude, zugehörige Leitungen und/oder Endeinrichtungen anschließen. Im Rahmen der Bereitstellung wird ein messtechnischer Nachweis durch Versatel zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des bereitgestellten Übertragungsweges erbracht. Die Messprotokolle werden dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt und die Betriebsbereitschaft dem Kunden schriftlich angezeigt. Der Kunde wird vereinbarte Protokolle bzw. Schnittstellen einhalten.

3.4 Für Versatel besteht das Recht, sich zum Betreiben des Übertragungsweges, über welchen die Übertragungsleistung bereitgestellt wird, eines Dritten zu bedienen. Versatel erbringt Leistungen teilweise unter Inanspruchnahme von Netzen, Glasfaserleitungen, Übertragungswegen und Übermittlungseinrichtungen anderer Netzbetreiber oder Eigentümer, auf deren Vorleistungen sie somit angewiesen ist und auf deren ständige Verfügbarkeit Versatel keinen Einfluss hat und diesbezügliche Störungen nicht zu vertreten hat.

3.5 Versatel ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Die Versatel wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten.

3.6 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde Versatel dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird die Versatel den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3.7 Der Kunde wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet.

3.8 Über die Art der erforderlichen Baumaßnahmen stimmen sich der Kunde oder deren Beauftragte und die Versatel ab.

3.9 Die von Versatel beim Kunden für die Bereitstellung des Übertragungsweges installierten Einrichtungen bleiben im Eigentum von Versatel, soweit es sich um eine Miete oder unentgeltliche Zurverfügungstellung der Einrichtungen handelt und soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

3.10 Soweit Versatel bestimmte Leistungen und Dienste unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

3.11 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich im Übrigen aus den Leistungsbeschreibungen von Versatel zu den Vertragsprodukten sowie aus den hierauf bezugnehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner in Einzelvertrag, Auftragsformular und Auftragsbestätigung. Die Leistungsbeschreibungen können im Internet unter www.versatel.de eingesehen oder bei Versatel angefordert werden.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten bestimmungsgemäß und im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Telekommunikation in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Der Kunde ist für übermittelte oder in sonstiger Weise verbreitete Inhalte und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit gegenüber Versatel und Dritten selbst verantwortlich.

4.2 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen Versatel unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese auf Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen der Versatel vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an technischen Einrichtungen von Versatel diese unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen von Versatel nach deren Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten lässt er ausschließlich von Versatel, von Versatel beauftragten Dritten oder in Abstimmung mit Versatel durchführen. Der Kunde hat die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für die kundenseitige Anschaltung von Endeinrichtungen und Verwendungen von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Netzleistungen führen, übernimmt Versatel keine Verantwortung. Des Weiteren muss der Kunde Versatel im Hinblick auf

AGB VT access [line] VT ethernet [line]

versatel

V/100 315/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 2/5

Konfigurationsänderungen, Software-Updates oder andere endgerätbezogene Maßnahmen umgehend informieren.

4.3 Der Kunde wird Versatel bei ihrer Tätigkeit unterstützen, so dass Versatel die Leistungen vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Dazu gehört insbesondere die vollständige und rechtzeitige Bereitstellung von Informationen und Unterlagen, für die von Versatel einzuholenden Genehmigungen, gleich welcher Art.

4.4 Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die ihm gegenüber Versatel gegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Einwirkungen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen können, mit Versatel abzustimmen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, welche zur Veränderung an der physikalischen oder logischen Struktur des Versatel Übertragungsnetzes insgesamt, einzelner Übertragungswege oder der Versatel Abschlusseinrichtungen führen.

4.6 Der Kunde hat Versatel nach seinem Hinweis auf eine Störung die Aufwendungen für die Fehlersuche und Behebung gemäß den Entgelten der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden sowie evtl. Zuschlägen (Überzeiten, Nacharbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtung der Versatel vorlag und der Kunde die tatsächliche Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

4.7 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit Versatel vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes wie Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.

4.8 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) Versatel unverzüglich bekannt zu geben. Bei vorhandenen Anschlüssen in Teilnehmernetzen anderer Anbieter hat der Kunde diesbezügliche Änderungen umgehend schriftlich mitzuteilen.

4.9 Versatel kann verlangen, dass der Kunde unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrages Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke der Deinstallation der Einrichtung gewährt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

4.9.1 Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten nicht nach und verletzt er diese schuldhaft, darf Versatel Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Darüber hinaus ist Versatel bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten berechtigt, die jeweiligen Leistungen bzw. Funktionalität, von der die Verletzung ausgeht, zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Sperre/Löschung wird der Kunde von Versatel unverzüglich unterrichtet. Der Kunde stellt Versatel von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Versatel erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

5 Termine, Fristen und Abnahme

5.1 Bei einem von Versatel nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren oder vorübergehenden Leistungshindernis verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum. Sofern im Rahmen der Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hard- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

5.2 Die Leistungen von Versatel gelten als abgenommen, wenn innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch Versatel der Kunde die Abnahme nicht schriftlich verweigert. Zur

Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Abnahmeverweigerung bei Versatel maßgebend. Auf Anforderung des Kunden wird Versatel ein Abnahmeprotokoll erstellen.

5.3 Für den Beginn und die Berechnung von Fristen, die in Bezug zu Vertragslaufzeit und -ende stehen (z.B. Mindestvertragslaufzeit), gilt im Zweifel das Datum der betriebsfähigen Bereitstellung des VT access [line] oder VT ethernet [line] am jeweiligen Einzelstandort. Dieses Datum wird dem Kunden von Versatel jeweils schriftlich mitgeteilt.

5.4 Der Samstag gilt nicht als Werktag.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Für die Installation und Einrichtung des VT access [line] oder VT ethernet [line] wird dem Kunden von Versatel pro Einzelstandort eine einmalige Bereitstellungsvergütung in Rechnung gestellt. Versatel ist berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Installationsfortschritt zu verlangen.

6.2 Für die Überlassung von VT access [line] oder VT ethernet [line] ist die jeweils kalendermonatlich zu zahlende Überlassungsvergütung, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Freischaltung, für den Rest des Monats anteilig gerechnet und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen.

6.3 Bei der Nutzung von VT access [line] oder VT ethernet [line] erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich kalendermonatlich.

6.4 Sonstige Vergütungen, insbesondere für Sonderleistungen, die nicht vom üblichen Leistungsumfang abgedeckt sind, werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen für Versatel Techniker sowie nach entstandenem Aufwand (z.B. Materialkosten) kalendermonatlich abgerechnet.

6.5 Die Rechnung wird dem Kunden kostenlos online in elektronischer Form (nachfolgend Online-Rechnung genannt) oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Bei der Online-Rechnung erhält der Kunde eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist. Sofern der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt Versatel auf Anfrage kostenlos Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 14 III UStG zur Verfügung. Der Kunde hat seine Vorsteuerabzugsberechtigung auf Verlangen der Versatel nachzuweisen.

6.6 Sämtliche Vergütungen werden mit Zugang der Online-Rechnung bzw. der Rechnung in Papierform fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

Der Kunde erteilt Versatel zur Verfahrensvereinfachung eine Einzugsermächtigung. Eine andere Zahlungsweise bedarf einer entsprechenden Vereinbarung. Bei anderen Zahlungsarten kann Versatel nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste für Sonderleistungen ein pauschales Entgelt verlangen, das sich an dem tatsächlich erforderlichen Aufwand orientiert. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder ein geringerer Schaden bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt. Soweit Zahlung per Einzugsermächtigung vereinbart wurde, wird das Entgelt nach Ablauf von zehn Werktagen nach Rechnungsausgang vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Einzugs bereitzuhalten.

6.7 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen von Versatel beauftragt hat, ist Versatel berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

6.7.1 Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu bezahlen, welche für Leistungen entstehen, die durch einen Dritten über die dem Kunden bereitgestellte Kennung in Anspruch genommen werden, sofern er nicht nachweist, dass eine solche Nutzung durch Dritte ihm nicht zuzurechnen ist.

6.7.2 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgehende Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und/oder seine Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Versatel ist berechtigt, dem Kunden hierfür Entgelt in Höhe von € 5,- in Rechnung zu stellen, soweit er das Kosten auslösende Ereignis verschuldet hat. Das Recht der Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringer Schaden bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

AGB VT access [line] VT ethernet [line]

versatel

V/100 315/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 3/5

7 Nutzung durch Dritte

Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Versatel, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die Infrastruktur und Telekommunikationseinrichtungen Dritten zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung nicht überlassen und/oder diese Einrichtungen für Dritte nutzen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Übertragungswege durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat. Eine nicht genehmigte Nutzung durch Dritte berechtigt Versatel – grundsätzlich nach erfolgloser Abmahnung – zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

8 Einwendungen

Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung, so hat er dies innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungssteller (Versatel oder einem mit dem Einzug beauftragten Dritten) schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Versatel wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, die sechswöchige Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung kann der Kunde keine Einwendungen mehr erheben.

9 Verzug/Sperre

9.1 Versatel ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens € 75,00 in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Sicherheit verbraucht ist und Versatel dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung gegeben hat, eine Gefährdung der Einrichtung von Versatel droht oder ein überdurchschnittliches Entgeltaufkommen festgestellt wird oder dieses in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit geleistete Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird, gegebenenfalls geleistete Sicherheiten verbraucht und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist. Da eine nach TKV zunächst vorgesehene Abgangssperre nicht möglich ist, wird Versatel zunächst die Dienstleistung für eine Woche qualitativ einschränken oder stundenweise sperren bzw. abschalten. Dauert der Grund, der zur Leistungsbeschränkung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Leistungsbeschränkung noch an, darf Versatel die Dienstleistung des Kunden insgesamt sperren bzw. abschalten und das bestehende Vertragsverhältnis mit der vertraglich festgelegten Frist oder fristlos kündigen. Der Kunde bleibt auch im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die Versatel geschuldete Vergütung zu bezahlen.

9.2 Im Falle einer Sperre ist Versatel darüber hinaus berechtigt, dem Kunden die Kosten der Sperre in Höhe von € 20,- in Rechnung zu stellen. Das Recht des Kunden den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

9.3 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate bzw. Abrechnungszeiträume mit der Bezahlung der Überlassungsvergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Überlassungsvergütung in Höhe eines Betrages, der die monatliche Überlassungsvergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann Versatel das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

9.4 Kommt der Kunde der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nach und verletzt er diese schuldhaft, darf Versatel Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.

9.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus Verzug bleibt Versatel vorbehalten.

9.6 Gerät Versatel mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Versatel eine vom Kunden gesetzte mindestens zweiwöchige Nachfrist nicht einhält.

10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnen kann der Kunde nur soweit, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

11 Höhere Gewalt

Bei Fällen höherer Gewalt wie behördlichen Maßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln und Arbeitskampfmaßnahmen sowie allen sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, ist Versatel für die Dauer der Verhinderung von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

12 Haftung

12.1 Tritt bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 24 Telekommunikationsgesetz, d.h., der technischen Übertragung von Sprache/Tönen (z.B. Telefonie, Musik), Zeichen (z.B. E-Mail) und Bildern (z.B. Internetseiten) ein Vermögensschaden ein, ist die Haftung auf € 12.500 pro Kunde begrenzt. Tritt der Schaden bei mehreren Kunden ein, ist die Haftung gegenüber allen Geschädigten auf eine Gesamtsumme von € 10 Millionen begrenzt. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben schädigenden Ereignisses gegenüber Versatel zustehen, diese Gesamtsumme, so werden die Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Gesamtsumme stehen. Versatel haftet jedoch in der Höhe unbegrenzt bei vorsätzlicher Schadensverursachung.

12.2 Außerhalb des Regelungsbereiches von 12.1 haftet Versatel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Personenschäden, Schäden aufgrund einer Verletzung des Produkthaftungsgesetzes, sowie vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

12.3 Im Übrigen haftet Versatel für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht von Versatel oder einer Verletzung einer von Versatel abgegebenen Garantie oder Zusicherung beruhen. Soweit Versatel leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als vertragswesentliche Pflicht wird eine Pflicht angesehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei haftungsauslösenden Ereignissen durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Versatel.

12.5 Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von Versatel darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet Versatel, falls und soweit ihr Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch Versatel bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Versatel kann die Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von Versatel ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12.6 Im Übrigen ist eine Haftung von Versatel ausgeschlossen.

12.7 Der Kunde hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung des Übertragungsweges oder Versatel Einrichtungen oder Materialien in den Räumen entstehen, die der Aufsicht des Kunden oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben und der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge der Verletzungshandlung zustehen, die zu seiner Ersatzpflicht nach vorstehendem Satz gegenüber Versatel führt, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern an Versatel abtreten.

12.8 Der Kunde haftet gegenüber Versatel für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Benutzung der Abschlusseinrichtungen oder der auf seinen Standortgrundstücken gelegenen Übertragungswegen durch Dritte entstehen.

AGB VT access [line] VT ethernet [line]

versatel

V/100 315/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 4/5

13 Laufzeit und Kündigung

13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt eine solche Vereinbarung, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit der Abnahme gemäß Nr. 5 Ziff. 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13.2 Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr ab dem vertraglich vereinbarten Termin bzw. der Abnahme der bereitgestellten Leistung. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um zwölf Monate, wenn nicht die Versatel oder der Kunde den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Laufzeitende schriftlich kündigt.

13.3 Das Vertragsverhältnis ist bei Verträgen ohne Mindestlaufzeit für beide Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar.

13.4 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt sind, oder verhindert der Kunde die Erstellung des Übertragungsweges ganz oder teilweise, bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er Versatel die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag der für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Vergütung hinaus. Die Versatel ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

13.5 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden. Neben den sonstigen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten wichtigen Kündigungsgründen gilt als wichtiger Grund für Versatel erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören insbesondere alle aus dem Kundenverhältnis resultierenden Verletzungen strafrechtlicher Vorschriften, eine missbräuchliche Beeinträchtigung der Dienstqualität und -funktion und ein bevorstehendes, beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren sowie der Tod des Kunden.

13.6 Versatel ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer kürzeren Frist zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kündigen, wenn ihrerseits von anderen Telekommunikationsanbietern eine Kündigung zugegangen ist, die es ihr unmöglich macht, die vereinbarte Leistung überhaupt oder zu angemessenen Konditionen zu erbringen. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Schadensersatzanspruch nur zu, wenn die Versatel die Kündigung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

13.7 Die beim Kunden installierten und im Eigentum der Versatel stehenden Einrichtungen (z.B. Router, Abschlusseinrichtungen) sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich bei Versatel abzugeben oder zurückzusenden. Sollte dies nicht innerhalb eines Monats nach Ende der Vertragslaufzeit erfolgt sein, ist Versatel berechtigt, dem Kunden die entsprechenden Hardwarekosten in Rechnung zu stellen.

14 Sicherheitsleistung

14.1 Die Versatel ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung (z.B. durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts) in Höhe der vereinbarten einmaligen und der doppelten wiederkehrenden monatlichen Vergütung zu verlangen:

- bei Vertragsbeginn zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung, wenn ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt;
- bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.

14.2 Versatel ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht. In diesem Fall ist Versatel berechtigt, die Sicherheitsleistung bis zur Erreichung der gemäß Ziffer 14.1 vereinbarten Höhe nachzufordern.

14.3 Die Versatel hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

15 Auskunfteien/SCHUFA/CEG/BÜRGE

15.1 Versatel ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsaus-

kunfteien Auskünfte einzuholen. Versatel ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann die Versatel hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Versatel, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

15.2 Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA/CEG/BÜRGE abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang:

„Ich willige ein, dass Versatel der SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Strasse 44, 65203 Wiesbaden (SCHUFA), und/oder der CEG Creditreform Consumer GmbH Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss (CEG), und/oder BÜRGE Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.KG, Postfach 500166,

22701 Hamburg, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/CEG/BÜRGE erhält.

Unabhängig davon wird Versatel der SCHUFA/CEG/BÜRGE auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die SCHUFA/CEG/BÜRGE speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/CEG/BÜRGE sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/CEG/BÜRGE Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/CEG/BÜRGE stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/CEG/BÜRGE Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/CEG/BÜRGE ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/CEG/BÜRGE über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten (SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden, Tel.: +49 (0)6 11-92 780, Fax: +49 (0)6 11-92 78 109, www.schufa.de; CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss, Tel.: 0180-5000884 (12 ct/Min), Fax: 0180-5008886 (12 ct/Min), www.ceg-plus.de; BÜRGE Wirtschaftsinformationen GmbH, & Co.KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg).“

15.3 Willigt der Kunde ein, so kann Versatel bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden zur Bonitätsprüfung allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte einholen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

16 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

16.1 Versatel ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies erforderlich ist, um ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern.

16.2 Die sog. Bestandsdaten dürfen durch die Versatel verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses zur Beratung der Kunden, zur Marktforschung und zur Werbung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Leistungen im Bereich der Telekommunikation Versatel erforderlich ist und der Kunde in dem Auftrag eingewilligt hat.

16.3 Die Verkehrsdaten des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Kennworte, die in Anspruch genommenen Dienste sowie Beginn und Ende der Verbindungen können von Versatel im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

16.4 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Daten werden von Versatel aus datenschutzrechtlichen Gründen sechs

AGB VT access [line] VT ethernet [line]

versatel

V/100 315/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 5/5

Monate nach Rechnungsversendung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung beauftragt hat. Können auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen keine Daten gespeichert werden oder werden diese aus rechtlichen Gründen gelöscht, so trifft die Versatel keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

17 Vertragsänderungen

17.1 Versatel ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese ihm gegenüber entsprechend der Ankündigung wirksam. Versatel wird ihre Kunden in den Änderungsmitteilungen auf diese Rechtsfolge jeweils noch einmal gesondert hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, so wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

17.2 Versatel ist jederzeit berechtigt, die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten für Vertragsprodukte zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Leistungsbeschreibungen bzw. Preislisten nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese ihm gegenüber entsprechend der Ankündigung wirksam. Versatel wird ihre Kunden in den Änderungsmitteilungen auf diese Rechtsfolge jeweils noch einmal gesondert hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, so wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

18 Sonstige Bedingungen

18.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Versatel gestattet. Versatel darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

18.2 Gerichtsstand ist der Hauptsitz des vertragsschließenden Versatel Unternehmens, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art. Versatel behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen Allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

18.3 Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.